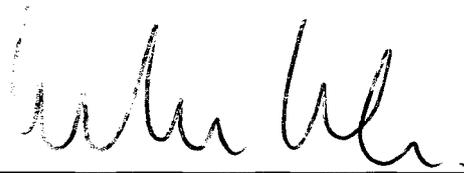


**Bescheinigung
nach Maßgabe
von § 181 AktG**

Hiermit bescheinige ich, dass in der anliegenden Satzung der Gesellschaft die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2023, meine UVZ-Nr. 128/2023 vom 31. Juli 2023, über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem vorgenannten, dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 7. August 2023



Kristof Schnitzler
Notar



SATZUNG

der

PEH Wertpapier AG

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

PEH Wertpapier AG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzportfolioverwaltung, die Anlagevermittlung und die Abschlussvermittlung. Die Abwicklung erfolgt über konzessionierte Kreditinstitute. Gegenstand ist auch die Kapitalmarktforschung, Analyse der internationalen Wertpapiermärkte und die Herausgabe von Fachpublikationen über die Finanzmärkte.
2. Das Unternehmen kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, verwalten und sich an ihnen in jeder Höhe beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin.

§ 3

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und sonstigen Inhabern von zugelassenen Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

ABSCHNITT II

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Einteilung des Grundkapitals und der Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.813.800 (in Worten: Euro eine Million achthundertdreizehntausendachthundert) und ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
2. Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann die Aktien der jeweiligen Anteilseigner in einer Mehrfachurkunde zusammenfassen.

§ 5 a)

Genehmigtes Kapital I

1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 544.140,00 durch Ausgabe von bis zu 544.140 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital

- l). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe und den Inhalt der Aktienrechte festzulegen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG jedoch auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
2. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (a) wenn der auf die neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des derzeitigen oder – falls dieser Betrag niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet oder
- (b) soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital I zu ändern oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 5 b)

Genehmigtes Kapital II

1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 362.760,00 durch Ausgabe von bis zu 362.760 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe und den Inhalt der Aktienrechte festzulegen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können nach Maßgabe des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG jedoch auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

2. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien erfolgt und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Darlehens- und sonstigen Forderungen) dient; oder
 - (b) soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II zu ändern oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

§ 6

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 112.484,00 eingeteilt in 112.484 Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie Inhaber von Aktienoptionen, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Juni 2000 durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder durch den Aufsichtsrat ausgegeben hat, von ihren Aktienoptionen Gebrauch machen. Die neuen Inhaberaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen; im Falle der Ausgabe der Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

ABSCHNITT III VORSTAND

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, ob einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und/oder Rechtsgeschäfte zugleich mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können (Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB).

3. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstandes regelt. Eine Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

ABSCHNITT IV AUF SICHTSRAT

§ 8

Zusammenfassung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung. In dieser ist eine Nachwahl vorzunehmen.
5. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat nach Ergänzung unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch Sitzungen einberufen.

Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren zustimmen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, soweit der Gegenstand € 250.000,00 übersteigt;

- Kreditgewährung oder Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 250.000,00;
- Erwerb von Patenten und gleichstehenden Schutzrechten zu einem Preis von mehr als € 25.000,00;
- im Einzelfall sowie zum Erwerb von Lizenzen zu einem Jahresbeitrag von mehr als € 25.000,00;
- Erteilung von Generalvollmacht;
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben;
- Gründung und Veräußerung von Unternehmen als Ganzes.

Der Aufsichtsrat kann selbst weitere zustimmungspflichtige Geschäfte festlegen.

§ 12

Schweigepflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder während ihrer Amtszeit wie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Die Weitergabe der Information ist erst nach einer Stellungnahme durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zulässig.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung von € 20.000,00.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte und der Stellvertreter das Eineinhalbfache des vorgenannten Betrages.

ABSCHNITT V HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort im Inland statt, an dem die Aktien der Gesellschaft an der Börse (einschließlich des Freiverkehrs) zum Handel zugelassen sind. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
2. **Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate** eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können sooft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
4. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung, ihr Umfang und ihre Form ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung nach Absatz 1 ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Letztintermediärs über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
3. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
4. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister.

7. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssen.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die Versammlung. Ansonsten bestimmen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats den Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er ist berechtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 17

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nicht eine Erleichterung bestimmt ist. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung, ihres Widerrufs und des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Versammlungsleiter unterschrieben.
2. Diese Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft für den von dem Notar beurkundeten Vorgang.

ABSCHNITT VI

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 19

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer sowie den Vorschlag des Vorstandes, den er der

Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

§ 20

Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.
2. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

§ 21

1. Sondervorteile oder ein Gründungslohn werden nicht gewährt.
2. Der Gründungsaufwand ist von der Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf DM 10.000,00 festgesetzt.
3. Die Kapitalverkehrssteuer trägt auch im Innenverhältnis die Gesellschaft.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 07.08.2023

Kristof Schnitzler, Notar